

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 6. Dezember 2022
716

GRG Nr.	20	EA 158	402
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Sandra Reinhart und Sonja Wiesmann Schätzle vom
9. November 2022 „Loch in der SNB-Kasse – Auswirkungen für den Thurgau“**

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Das Resultat der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wird erst im Januar 2023 bekanntgegeben. Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass für das Jahr 2022 keine Ausschüttung der SNB erfolgen wird. Für die Staatsrechnung des Kantons Thurgau bedeutet dies, dass in der Rechnung 2023 keine Erträge aus der Ausschüttung der SNB anfallen. Für diese Fälle bestehen die SNB-Schwankungsreserven mit einem Bestand von 150 Mio. Franken per Ende 2022 (Konto Nr. 2980.9000.000; Staatsrechnung Kanton Thurgau 2021, S. 123), denen im Umfang der budgetierten, aber ausbleibenden Ausschüttungen Mittel entnommen werden.

Mit den SNB-Schwankungsreserven könnten die im Budget 2023 und die im Finanzplan 2024 bis 2026 eingestellten Dividenden der SNB für die Jahre 2024 und 2025 kompensiert werden. Für das Jahr 2026 stünden aus den SNB-Schwankungsreserven nur noch 20.4 Mio. Franken zur Verfügung. Eine volle Kompensation der gegenwärtig vorgesehenen SNB-Gewinnausschüttung von 43.2 Mio. Franken wäre also nicht mehr möglich.

Für die Erstellung des Budgets 2024 sowie den Finanzplan 2025 bis 2027 wird die Situation im 3. Quartal 2023 bezüglich Ausschüttung SNB wie in jedem Budgetprozess neu beurteilt. Dabei werden der Bestand der SNB-Schwankungsreserven und der mögliche Bezug zur Stützung der Erfolgsrechnung in der Planperiode in einer finanzpolitischen Gesamtsicht beurteilt.

Frage 2

Die budgetierten, negativen Ergebnisse in den nächsten Jahren belasten den Selbstfinanzierungsgrad. Aufgrund der äusserst guten Ergebnisse der vergangenen Jahre beträgt der über acht Jahre durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad per 31. Dezember 2021 229 %. Das ist der höchste durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad, den der Kanton Thurgau jemals aufgewiesen hat. Ob der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad in dem Masse abnehmen wird, wie im Finanzplan 2024 bis 2026 stipuliert, wird sich ab dem Rechnungsabschluss 2022 zeigen. Der Gesetzgeber hat mit dem Haushaltsgleichgewicht, das bewusst über acht Jahre beurteilt wird, exakt dem Umstand Rechnung getragen, dass schlechte Ergebnisse relativiert und konjunkturelle Abschwünge aufgefangen werden können. Der gleiche Mechanismus findet sich auch im Rechnungslegungsstandard HRM2. Der gegenwärtige und für das kommende Jahr abschätzbare durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad erachtet der Regierungsrat deshalb als vertretbar. Sollten über mehrere Jahre keine Gewinnausschüttung der SNB erfolgen, steigt das Risiko, die Vorgabe von § 18 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) nach einem über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichenen Ergebnis der Gesamtrechnung zu verletzen. Dann wären entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Frage 3

Die Liquiditätsplanung erfolgt rollend anhand der aktuellen Liquiditätsbestände. Für den Finanzplanungshorizont 2024 bis 2026 wurden sachbasierte Annahmen getroffen. Dabei spielen auslaufende Darlehen eine zentrale Rolle. In den letzten Jahren wurde diese aufgrund der guten Ergebnisse nicht verlängert. 2024 läuft beispielsweise ein Darlehen der SUVA über 25 Mio. Franken aus. Die Entscheidung über dessen Verlängerung erfolgt jeweils kurz vor Ablauf.

Für die Genehmigung von Anleihen ist der Grosse Rat zuständig. Die Planung neuer Anleihen erfolgt zurückhaltend, weil in der Vergangenheit Anleihen beantragt wurden, die aufgrund der guten Ergebnisse nicht benötigt wurden. Gegenwärtig geht der Regierungsrat davon aus, dass die vorgesehenen Anleihen für die Jahre 2024 bis 2026 die Liquidität sicherstellen können. Im Idealfall müssen sie nicht in Anspruch genommen werden.

Frage 4

Wie unter Frage 2 dargelegt, hat der Gesetzgeber den Betrachtungszeitraum für den Selbstfinanzierungsgrad bewusst auf acht Jahre festgelegt, um negative Ergebnisse und Konjunkturabschwünge für die Finanzplanung zu relativieren. Erforderliche Massnahmen können austariert werden und zeitgerecht erfolgen.

Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung vom 15. November 2022 der Motion „Beteiligung der Politischen Gemeinden am Ertrag der Grundsteuern“ vom 26. Januar 2022 (GR 20/ MO 27/272) die finanzpolitische Gesamtlage dargelegt. Die ausbleibenden Gewinnausschüttungen der SNB und die massiv geringeren Zahlungen aus dem Natio-

nenalen Finanzausgleich (NFA) verschlechtern die finanzpolitische Gesamtsicht drastisch. Hinzu kommen die Abschaffung der Liegenschaftensteuer und der zwingend abzulehnende Antrag, die Gemeinden für die daraus resultierenden Ertragsausfälle durch den Kanton zu entschädigen, sowie die Ausgaben zur Bewältigung der Covid-Pandemie und der Folgen des Ukrainekriegs und die geplante gegenleistungslose Erhöhung der Gemeindestrassenabgeltung. Zwar erachtet es der Regierungsrat gegenwärtig noch nicht als zwingend, Massnahmen zu ergreifen. Sollten die geplanten oder weitere Zusatzlasten für den Kanton beschlossen werden, sind Massnahmen allerdings nicht mehr auszuschliessen.

Frage 5

Die Steuerfussenkung per Anfang 2022 ist eine der Massnahmen, die zur eingetrübten Finanzperspektive des Kantons beitragen. Es ist deshalb wichtig, dass die politischen Entscheide künftig noch mehr in einer finanzpolitischen Gesamtsicht getroffen werden, damit eine Steuerfusserhöhung vermieden werden kann. Jedenfalls kann der abschätzbare Steuerertrag 2023 über alle Steuerarten nur schon den Ausfall der Dividenden der SNB nicht kompensieren. Auch die prognostizierte Konjunkturverlangsamung, die anhaltende Inflation, weiterhin bestehende Lieferkettenengpässe und die Energiekrise können zu einem Rückgang der Steuererträge führen, insbesondere der Einkommens- und Gewinnsteuererträge. Allerdings erachtet der Regierungsrat eine Erhöhung des Steuerfusses als falsches Zeichen in einer sich verschlechternden Konjunkturlage und würde von dieser Massnahme nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber